

A N F R A G E von Heidi Bucher-Steinegger (Grüne, Zürich) und Peter Schulthess (SP, Stäfa)

betreffend Führungsorganisation der geplanten Klinik für die neue Psychiatrieregion Winterthur - Zürcher Unterland

Gemäss RRB-Nr. 1960/2008 «Psychiatrische Versorgung in der Region Winterthur und Zürcher Unterland (Versorgungskonzept und Neuorganisation)» soll für die aus der Fusion des Psychiatrie-Zentrums Hard (PZH) und der Integrierten Psychiatrie Winterthur (ipw) hervorgehende neue Klinik eine Geschäftsleitung gebildet werden, «in der Medizin, Pflege und Verwaltung angemessen vertreten sind, in der jedoch die Gesamtverantwortung und damit auch die letztinstanzliche Entscheidungskompetenz in Fragen der operativen Führung in einer Hand liegt».

Bereits im Oktober 2008 gab die Gesundheitsdirektion den Mitarbeitenden des PZH und der ipw in einer Projektinformation bekannt, dass sie den heutigen Verwaltungsdirektor der ipw, Peter Roth, zum Spitaldirektor (CEO) der neuen Klinik sowie den heutigen Ärztlichen Direktor der ipw, Dr. Andreas Andreae, als Ärztlichen Direktor der neuen Institution ernannt hat. Im Dezember 2008 wurden die Mitarbeitenden der beiden Kliniken darüber informiert, dass die Stellen auf der Stufe der Geschäftsleitung nun ausgeschrieben werden, damit das oberste Kader der neuen Institution die Vorbereitungsarbeiten für die neue Klinik mitgestalten kann. Gemäss dieser Information wurden 4 Stellen ausgeschrieben: Direktor/in Pflege, Direktor/in Human Resources, Direktor/in Finanzen & Logistik und Ärztliche/r Co-Direktor/in. Alle diese Funktionen gehören gemäss Stellenausschreibung zur Geschäftsleitung und sind direkt dem Spitaldirektor (CEO) unterstellt - mit Ausnahme der Funktion Ärztliche/r Co-Direktor/in, die dem Ärztlichen Direktor unterstellt ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie kommt es dazu, dass die Funktionen des Spitaldirektors und des Ärztlichen Direktors mittels Berufung durch die Gesundheitsdirektion besetzt werden? Warum werden die anderen Stellen der Geschäftsleitung ausgeschrieben und nicht auch durch die entsprechenden Funktionsträgerinnen und -träger in den heutigen Geschäftsleitungen des PZH und der ipw über eine Berufung besetzt?
2. Wer beurteilt die eingehenden Bewerbungen für die Geschäftsleitung der neuen Institution? Wer führt die Gespräche und trifft die definitive Wahl?
3. Warum ist die Funktion Ärztliche Co-Direktorin/Ärztlicher Co-Direktor dem Ärztlichen Direktor unterstellt?
4. Ist der Ärztliche Direktor auch dem CEO unterstellt? Wenn nicht: Wem ist er unterstellt? Weshalb hat er im Vergleich mit den anderen Mitgliedern der Geschäftsleitung eine Sonderstellung? Wie zeigt sich diese Sonderstellung in Bezug auf Kompetenz, Weisungsbefugnis, Machtfülle, Einstufung? Wie stehen die Funktionen CEO und Ärztlicher Direktor zueinander? Wie und wo sind sie voneinander abgrenzbar?
5. Warum sind in der Geschäftsleitung zwei Ärztliche Direktor/innen aber nur eine Direktor/in Pflege vorgesehen?

6. Was heisst es für den Regierungsrat, wenn er schreibt, in der Geschäftsleitung müsse die «Medizin, Pflege und Verwaltung angemessen vertreten sein»? Wie wird ermittelt und definiert, was eine «angemessene» Vertretung ist? Impliziert die Festlegung, dass Medizin, Pflege und Verwaltung in der Geschäftsleitung angemessen vertreten sein müssen, dass die drei Bereiche in der Geschäftsleitung auch gleichberechtigt, d.h. mit gleichen Kompetenzen und der gleichen Machtfülle ausgestattet sind? Wenn das nicht der Fall ist: Welche Hierarchien innerhalb der Geschäftsleitung sieht der Regierungsrat vor und wie begründet er diese?

Heidi Bucher-Steinegger
Peter Schulthess